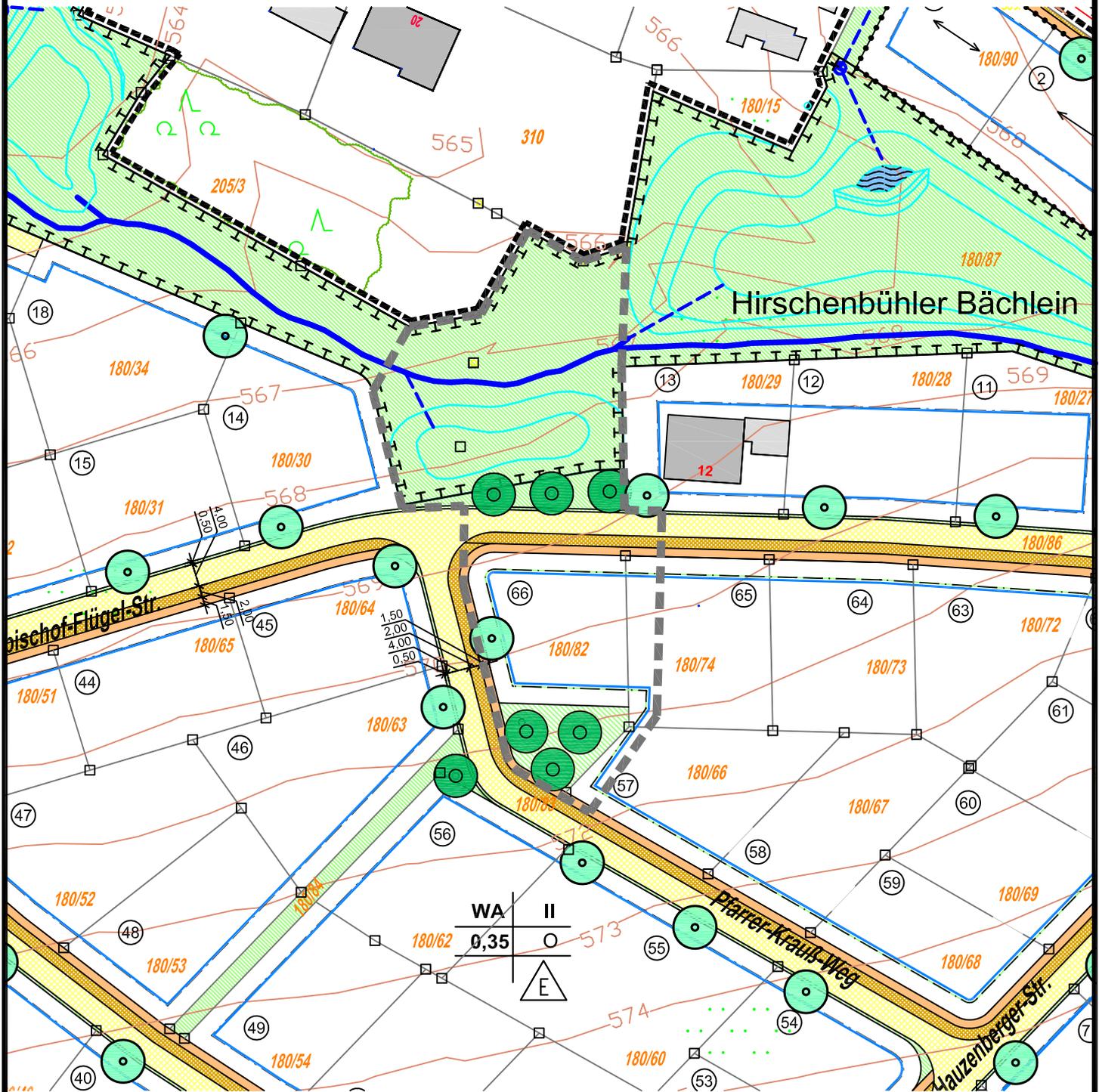


2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-/GRÜNORDNUNGSPLANES "AN DER HIRSCHENBÜHLER STRAÙE"

vom 24.09.2003, zuletzt geändert am 13.06.2007



GEMEINDE:
LANDKREIS:
REG. - BEZIRK:

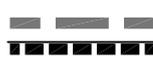
WALD
CHAM
OBERPFALZ



M 1: 1000

DARSTELLUNG:

BESTAND



Änderungsbereich innerhalb des gültigen
Geltungsbereichs

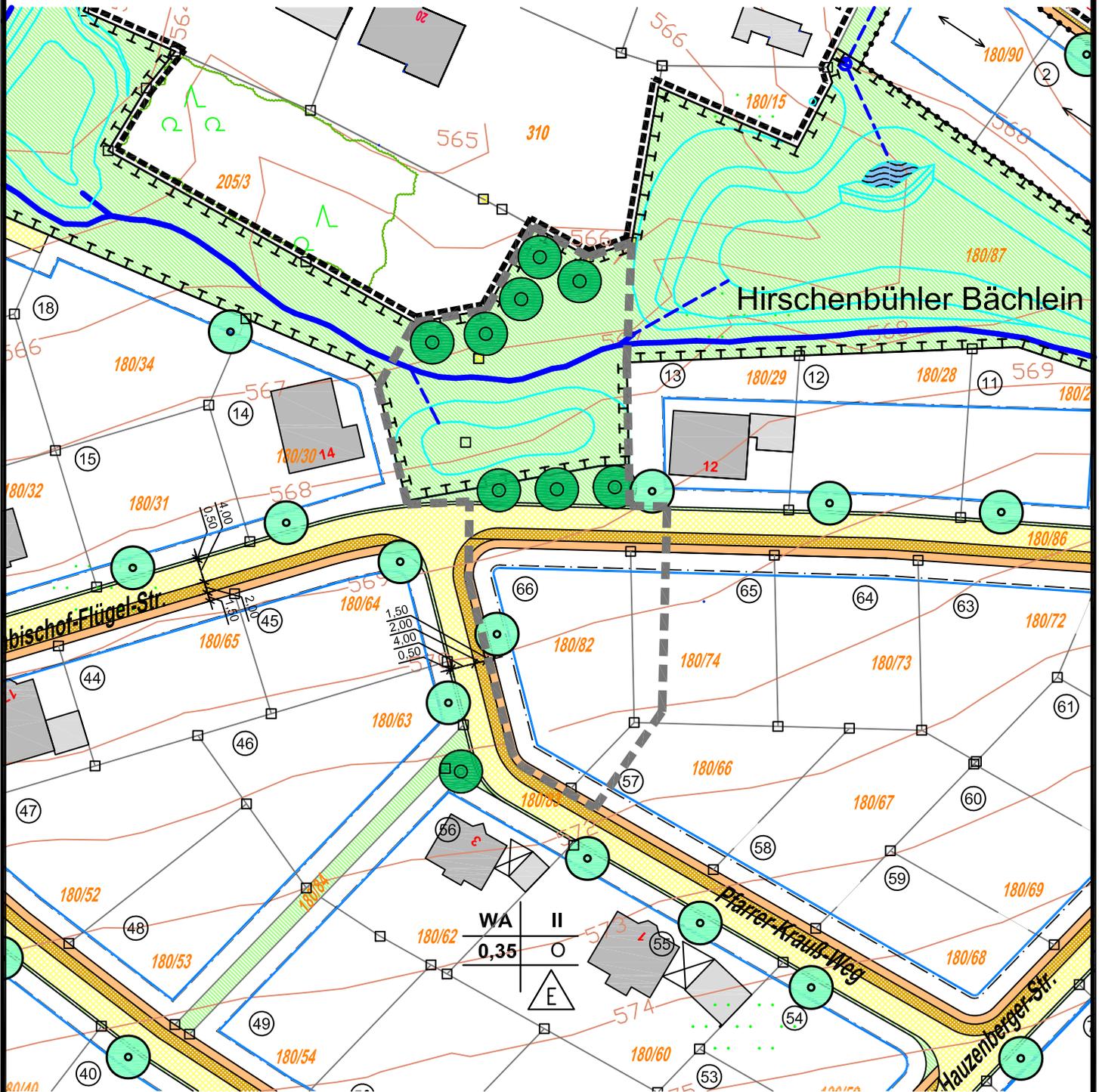
Entwurf: 28.06.2011

IB Maier

Geändert am:

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-/GRÜNORDNUNGSPLANES "AN DER HIRSCHENBÜHLER STRAÙE"

vom 24.09.2003, zuletzt geändert am 13.06.2007



GEMEINDE:
LANDKREIS:
REG.-BEZIRK:

WALD
CHAM
OBERPFALZ



M 1: 1000

DARSTELLUNG:

2. ÄNDERUNG

--- Änderungsbereich innerhalb des gültigen Geltungsbereichs

Entwurf: 28.06.2011

IB Maier

In der Fassung vom: 26.01.2012

IB Maier

Textliche Festsetzungen

zur 2. Änderung des Bebauungs-/Grünordnungsplanes
„An der Hirschenbühler Straße“

Es gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen der mit Bekanntmachung vom 13.06.2007 in Kraft gesetzten 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Hirschenbühler Straße“ der Gemeinde Wald, Landkreis Cham mit nachfolgend angeführten Änderungen und Festsetzungen für die Grundstücke Fl. Nr. 180/82, 180/87 und 180/66:

- Die Grünfläche sowie die öffentliche Bepflanzung auf der Fl. Nr. 180/82 entfällt.
- Die Baugrenzen werden der neuen Situation angepasst.
- Von öffentlicher Seite werden entsprechend der Grünordnung fünf Bäume gepflanzt.

In allen übrigen Punkten bleiben der rechtsgültige Bebauungsplan in der Fassung vom 24.09.2003 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes vom 13.06.2007 unberührt.

Begründung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB, da die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht betrifft. Auch wird durch die Änderung kein Vorhaben vorbereitet oder begründet, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Grünfläche:

Im rechtsgültigen Bebauungsplan wurde im südlichen Teil des Grundstückes Fl. Nr. 180/82 eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Dieser öffentliche Teil wurde zurückgenommen und der Parzelle als Erweiterung hinzugefügt. Die öffentliche Bepflanzung wird zurückgenommen.

Baugrenzen:

Die Baugrenzen der Fl. Nr. 180/82 und 180/66 werden durch die Erweiterung der Parzelle an die neue Flächenaufteilung angepasst.

Ausgleichsflächenbedarf:

Der Ausgleichsflächenbedarf durch die Rücknahme auf der Fl. Nr. 180/82 wird durch eine Neupflanzung von fünf Großbäumen aus Liste der Grünordnung auf der Fl. Nr. 180/87 abgedeckt.

In allen übrigen Punkten bleibt der rechtsgültige Bebauungsplan vom 24.09.2003 unberührt.

Zusammenfassende Erklärung gemäß §10 Abs. 4 BauGB

Die Änderung des Bebauungsplanes berührt die Grundzüge der Planung nicht. Auch wird durch die Änderung kein Vorhaben vorbereitet oder begründet, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst. Umweltbelange wurden im vereinfachten Verfahren nicht vorgetragen. Nachdem es sich um ein vereinfachtes Änderungsverfahren zur Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes handelt, kommt keine anderweitige Planungsmöglichkeit in Betracht.

**Präambel / Satzung
zur 2. Änderung
des Bebauungs-/Grünordnungsplanes
„An der Hirschenbühler Straße“
der Gemeinde Wald
Deckblatt Nr. 2**

Aufgrund von §10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wald in öffentlicher Sitzung am 26.01.2012 das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungs-/Grünordnungsplan „An der Hirschenbühler Straße“ als Satzung beschlossen.

**§1
Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 2 zum Bebauungs-/Grünordnungsplan „An der Hirschenbühler Straße“ ist der Lageplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß §10 Abs. 4 BauGB und Verfahrensvermerken vom 26.01.2012 maßgeblich. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

**§2
Bestandteile der Satzung**

1. Lageplan vom 26.01.2012
2. Zeichnerischer und textlicher Teil vom 26.01.2012

**§3
Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wald, den 10.02.2012

Hugo Bauer,
Erster Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat Wald hat in der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2011 beschlossen, den Bebauungs-/Grünordnungsplan „An der Hirschenbühler Straße“ mittels Deckblatt Nr. 2 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

2. Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde aufgrund § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

3. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde durch die öffentliche Auslegung des Bebauungs-/Grünordnungsplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.11.2011 bis 28.12.2011 beteiligt. Es wurde im Sinne von § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung abgesehen wird.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Von einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB innerhalb angemessener Frist vom 15.11.2011 bis 28.12.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

5. Beschluss zu den Bedenken und Anregungen sowie Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Die Gemeinde Wald hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.01.2012 die eingegangenen Bedenken und Anregungen behandelt und das Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 26.01.2012 als Satzung beschlossen.

6. Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungs-/Grünordnungsplanes „An der Hirschenbühler Straße – Deckblatt Nr. 2“ wurde am 20.02.12 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Bauleitplanänderung in Kraft. Der Bebauungs-/Grünordnungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tage zu den ortsüblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wald, Hauptstr. 14, 93192 Wald zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die § 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Wald, den 22.02.2012

Hugo Bauer,
Erster Bürgermeister

